



VEREINIGUNG INDUSTRIELLER BAUNTERNEHMUNGEN ÖSTERREICHS

A-1031 Wien, Schwarzenbergplatz 4, Tel: +43-1-504 15 57-0, Fax: +43-1-504 15 57-2117, office@viboe.at, www.viboe.at

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
z.H. Herrn Dr. Michael Fruhmann
Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Wien, 9. Juni 2009
MS/Sa

Ergeht per eMail: v@bka.gv.at

Betr.: Stellungnahme zur BVergG-Novelle 2009 - GZ BKA-600.883/0046-V/8/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs einer Novelle 2009 zum Bundesvergabegesetz 2006 und erlauben uns, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Anmerkungen zu den Änderungen gegenüber dem Vorentwurf

Insbesondere die Streichung der gemäß Vorentwurf angedachten Verpflichtung zur Subvergabe an Dritte ist aus unserer Sicht uneingeschränkt zu begrüßen. Demgegenüber halten wir es für bedauerlich, dass der in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf enthaltene Vorschlag für einheitliche und ausreichende Stillhaltefristen bzw. Nachprüfungsantragsfristen gemäß den §§ 132, 140 und 321 BVergG nicht berücksichtigt wurde. Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 17.12.2008.

Antragslegitimation für Interessenvertretungen

Die anlässlich der Aussendung des Vorentwurfs zur Diskussion gestellte Antragslegitimation für Interessenvertretungen zur Prüfung der Gesetzeskonformität von Ausschreibungsunterlagen wurde bedauerlicherweise nicht in den vorliegenden Entwurf aufgenommen.

Dessen ungeachtet sind wir jedoch nach wie vor davon überzeugt, dass diese Erweiterung der Antragslegitimation für alle an einem Vergabeverfahren Beteiligten vorteilhaft wäre.

Bereits jetzt ermöglicht das Bundesvergabegesetz einem Unternehmer, der sich an einem Vergabeverfahren beteiligen will, die Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers vor Ablauf der Angebotsfrist bei der zuständigen Vergabekontrollbehörde auf Gesetzeskonformität prüfen zu lassen. Damit soll - ganz im Sinne eines fairen und lautereren Wettbewerbs -

sichergestellt werden, dass im Bieterwettbewerb Ausschreibungsunterlagen verwendet werden, welche die gewünschte Leistung eindeutig, vollständig und kalkulierbar beschreiben und miteinander vergleichbare Angebote gewährleisten.

In der Praxis wird diese Möglichkeit jedoch von den Unternehmern kaum genutzt, da der Unternehmer vor Angebotseröffnung noch nicht weiß, ob er überhaupt eine realistische Chance auf den Auftrag hat oder ob er mit seinem Prüfungsantrag nicht gar einem Konkurrenten „in die Hände spielt“. Zudem muss der Unternehmer mit dem Prüfungsantrag offen gegen seinen potenziellen Auftraggeber vorgehen und möglicherweise eine Verschlechterung des Geschäftsklimas in Kauf nehmen.

Daher verzichten die Unternehmer auch in begründeten Fällen auf eine Prüfung der Ausschreibungsunterlagen, mit der Konsequenz, dass vergaberechtswidrige Ausschreibungsbedingungen „bestandsfest“, d.h. Bestandteil des Auftrages, werden. Dies wiederum zwingt die Unternehmer dazu, verteuernde Risikozuschläge für inadäquate Vertragsbedingungen in ihre Angebote einzurechnen.

Wir schlagen daher vor, die Antragslegitimation zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Ausschreibungsunterlagen für gesetzliche Interessenvertretungen gemäß folgender Textierung im Bundesvergabegesetz zu verankern:

„§ 320 (5) Gesetzliche Interessenvertretungen können unbeschadet der Voraussetzungen des Abs. 1 die Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen verlangen.“

„§ 322 (2) Ein Antrag gemäß § 320 Abs. 5 hat jedenfalls zu enthalten:

- 1. die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens,**
- 2. die genaue Bezeichnung des Auftraggebers,**
- 3. eine Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes,**
- 4. die bestimmte Bezeichnung des Rechts, das der Antragsteller als verletzt erachtet,**
- 5. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,**
- 6. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde.“**

Unser Vorschlag betrifft ausschließlich den 4. Teil des Bundesvergabegesetzes und würde daher gemäß Art 14 b Abs 2 B-VG unmittelbar nur für den Rechtsschutz vor dem Bundesvergabeamt gelten. Den Bundesländern bliebe es jedoch unbenommen, eine gleichartige Regelung in ihren jeweiligen Vergaberechtsschutzbestimmungen zu verankern.

- 3 -


Gegebenenfalls wäre aus unserer Sicht auch eine Einschränkung der erweiterten Antragslegitimation auf Bauaufträge gemäß § 4 bzw. 174 BVergG denkbar. In diesem Fall wäre § 320 Abs 5 BVergG wie folgt zu ergänzen: „ ... *die Nachprüfung der Ausschreibungs- und Wettbewerbsunterlagen für Baufträge verlangen.*“

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Antragslegitimation für Interessenvertretungen wohl schon durch ihre bloße Existenz maßgeblich zur Hebung der Ausschreibungsqualität beitragen würde. Im Anlassfall könnten damit fragwürdige Ausschreibungsbedingungen vor Ablauf der Angebotsfrist, d.h. in der Frühphase des Vergabeverfahrens, geprüft und berichtigt werden. Kostspielige und zeitaufwändige Streitigkeiten bzw. Verfahrensverzögerungen während der Zuschlags- oder Ausführungsphase würden dadurch minimiert.

Wir ersuchen Sie höflichst, unseren Vorschlag in die Letztfassung des Gesetzesentwurfes aufzunehmen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG
INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN
ÖSTERREICHS



D/ Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)